

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölentsorgung

A. Problem und Ziel

Am 4. Juli 2018 ist das EU-Legislativpaket zur Kreislaufwirtschaft in Kraft getreten. Gegenstand des Legislativpakets sind Novellierungen der wesentlichen abfallrechtlichen Regelungen, die auch die Behandlung von Altöl betreffen. Die Umsetzung des EU-Legislativpakets erfolgt unter anderem durch die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Verpackungsgesetzes (VerpackG) und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sowie über die Novellierung der untergesetzlichen Regelwerke auf Verordnungsebene. Auch für die Altölverordnung als ein untergesetzliches Regelwerk des KrWG ergibt sich Anpassungsbedarf.

Ziel des Verordnungsentwurfs ist es, die sich aus der Novellierung der EG-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) ergebenden Rechtspflichten des Artikels 21 der Abfallrahmenrichtlinie zu Altöl in deutsches Recht umzusetzen. Durch die Novellierung soll bei der Behandlung von Altöl die stoffliche Verwertung im Bereich der Altölbewirtschaftung verbessert werden. Um dies sicherzustellen, sollen die Aufbereitung von Altöl oder alternativ andere Recyclingverfahren, die zum Schutz von Mensch und Umwelt zu einem gleichwertigen oder besseren Ergebnis als die Aufbereitung führen, vorrangig vor sonstigen Verwertungsverfahren verwendet werden. Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Novellierungen bezwecken, die neuen Vorgaben der europäischen Richtlinie „eins zu eins“ in das nationale Recht zu integrieren. Die Umsetzung der Regelungen soll bis zum 5. Juli 2020 erfolgen.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung werden die notwendigen rechtlichen Regelungen geschaffen, um die unter Abschnitt A genannten europarechtlichen Vorgaben umzusetzen und so für alle Beteiligten Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu schaffen. Gleichzeitig werden weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich für die Anpassung der Altölverordnung an den aktuellen Stand der Technik (Aktualisierung der anzuwendenden DIN-Normen) und zur Verbesserung der praktischen Anwendung der Altölverordnung für Aufbereiter, Sammelstellen und Verbraucher als notwendig erwiesen haben.

C. Alternativen

Zur Anpassung der Altölverordnung an die europarechtlichen Vorgaben, die sich aus Artikel 21 der Abfallrahmenrichtlinie ergeben, gibt es keine Alternativen. Die europarechtlichen Vorgaben sind in nationales Recht umzusetzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund werden keine Haushaltsausgaben anfallen. Für die Länder einschließlich der Kommunen wird ebenfalls nicht mit Haushaltsausgaben gerechnet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Regelungsvorgaben entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Regelungsvorgaben entsteht für die Wirtschaft ein geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Regelungsvorgaben entsteht für die Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 20. Mai 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen
zur Altölentsorgung

mit Vorblatt (Anlage 1).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 146. Sitzung am 13. Februar 2020 der
Verordnung zugestimmt.

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 989. Sitzung am 15. Mai 2020 mit
Änderungsmaßgabe zugestimmt (Anlage 2).

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgabe des Bundesra-
tes unverändert zu übernehmen.

Ich bitte, die erneute Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des
§ 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Zweite Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen
zur Altölentsorgung***

Vom ...

Es verordnet auf Grund

- des § 8 Absatz 2, des § 10 Absatz 1 Nummer 4 und des § 25 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie
- des § 65 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,

jeweils in Verbindung mit § 67 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Bundesregierung, unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1**Änderung der Altölverordnung**

Die Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Einsammler“ durch das Wort „Sammler“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Entsorgungsträger“ das Komma und die Wörter „soweit sie Altöl entsorgen, und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - dd) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
2. In § 1a Absatz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die stoffliche Verwertung von Altölen hat Vorrang vor der energetischen Verwertung und der Beseitigung, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Im Rahmen der stofflichen Verwertung hat die Aufbereitung Vorrang vor alternativ in Frage kommenden Recyclingverfahren nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.“

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109).

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „aufbereitet“ durch die Wörter „stofflich verwertet“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „das Aufbereitungsverfahren“ durch die Wörter „stoffliche Verwertung“ und das Wort „Aufbereitung“ durch die Wörter „stofflichen Verwertung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Einsammlern“ durch das Wort „Sammlern“ ersetzt und werden die Wörter „getrennt von anderen Altölen gehalten, getrennt eingesammelt“ durch die Wörter „getrennt gesammelt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Getrennthaltung“ durch das Wort „Getrenntsammlung“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „Aufbereitung,“ durch die Wörter „stofflichen und“ ersetzt.
 - bb) Im zweiten Halbsatz wird das Wort „Getrennthaltung“ durch das Wort „Getrenntsammlung“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Einsammler“ durch das Wort „Sammler“ und das Wort „Getrennthaltung“ durch das Wort „Getrenntsammlung“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 wird das Wort „Einsammlern“ durch das Wort „Sammlern“, das Wort „halten“ durch das Wort „sammeln“, wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „aufbereitet“ durch das Wort „stofflich“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Untersuchung ist von einer notifizierten Untersuchungsstelle durchzuführen. Grundlage für die Notifizierung ist die Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025:2018.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen und wird das Wort „Altöleinsammlers“ durch das Wort „Altölsammlers“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Aufarbeitung“ durch das Wort „stofflichen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Aufbereitung“ durch das Wort „stofflichen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 werden die Wörter „der §§ 30 und 31“ durch die Angabe „des § 30“ ersetzt.
8. In § 7 wird nach dem Wort „Lösemitteln,“ das Wort „Benzin,“ eingefügt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „1a“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 1a bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn für den gewerbsmäßigen Verkauf von Verbrennungsmotoren- und Getriebeölen an Endverbraucher Fernkommunikationsmittel verwendet werden.“
10. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen und wird das Wort „aufbereitet“ durch die Wörter „stofflich verwertet“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „nicht getrennt hält,“ gestrichen und wird das Wort „einsammelt“ durch das Wort „sammelt“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 wird das Wort „hält“ durch das Wort „sammelt“ ersetzt.
11. § 11 wird aufgehoben.
12. Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 und 6) Zuordnung von Abfallschlüsseln zu einer Sammelkategorie wird wie folgt geändert:
- a) Nach der sechsten Ziffer eines jeden Abfallschlüssels der Sammelkategorien 1 bis 4 wird jeweils ein Sternchen „*“ eingefügt.
 - b) In der Sammelkategorie 3 werden jeweils die Wörter „, mit einem PCB-Gehalt von nicht mehr als 50 mg/kg“ durch folgende Fußnote 1 ersetzt:

„1 Mit einem PCB-Gehalt von nicht mehr als 50 mg/kg.“
13. Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3) Probenahmen und Untersuchung von Altöl wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „DIN 51 750 Teil 1, Ausgabe August 1983, und Teil 2, Ausgabe März 1984“ durch die Wörter „DIN EN ISO 3170, Ausgabe Juni 2004 (und DIN EN ISO 3170 Berichtigung 1, Ausgabe Dezember 2007) und DIN EN ISO 3171, Ausgabe November 2000“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „DIN 51 750“ durch die Angabe „DIN EN ISO 3170 und DIN EN ISO 3171“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.8 werden die Wörter „DIN 51 848, Ausgabe März 1984“ durch die Wörter „DIN EN ISO 4259-2, Ausgabe Februar 2020“ ersetzt.
 - c) Nummer 3.3.2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Wörter „nach Wickbold“ gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „in einer Wickbold-Apparatur in Anlehnung an DIN EN ISO 24 260, Mai 1994“ durch die Wörter „in Anlehnung an das Verbrennungsverfahren zur Bestimmung des Halogen- und Schwefelgehalts in Materialien durch Verbrennung in einem geschlossenen, Sauerstoff enthaltenen System nach DIN EN 14 582, Ausgabe Dezember 2016“ und im letzten Halbsatz wird die Angabe „April 1995“ durch die Angabe „Juli 2009“ ersetzt.
 - d) In Nummer 3.3.2.2 werden die Wörter „DIN 51 577 Teil 2, Ausgabe Januar 1993, bzw. DIN 51 577 Teil 3, Ausgabe Juni 1990“ durch die Wörter „DIN ISO 15 597, Ausgabe Januar 2006“ ersetzt.

14. Anlage 3 (zu § 6 Abs. 1 und 2) Erklärung über die Entsorgung von Altölen wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut rechts unter der Begleitschein-Nr. wird wie folgt gefasst:
„Hier ist die Nummer des Begleitscheins einzutragen, soweit der Erklärungspflichtige nach § 50 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Nachweisverordnung Begleitscheine auszufüllen hat.“
 - b) Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:
„Dem Altöl wurden im Betrieb weder Fremdstoffe, wie synthetische Öle auf der Basis von PCB oder deren Ersatzprodukte, beigefügt noch Abfälle, die dazu führen, dass Altöle nicht mehr stofflich verwertet werden können.“
 - c) In Nummer 2.1 wird das Wort „aufbereiten“ durch das Wort „stofflich“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2

**Beschluss
des Bundesrates**

**Zweite Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen
zur Altöleentsorgung**

Der Bundesrat hat in seiner 989. Sitzung am 15. Mai 2020 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschließung zu fassen.

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Zweiten Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen
zur Altöleentsorgung

A
Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 AltöIV)

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 2 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „sofern keine technischen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Sachzwänge entgegenstehen“ durch die Wörter „soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Einschränkung der Pflicht zur stofflichen Verwertung durch den Passus „sofern keine technischen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Sachzwänge entgegenstehen“ ist wenig trennscharf und somit problematisch im praktischen Vollzug. Es ist hier sachgerecht, wie im Rahmen des § 7 Absatz 4 Satz 1 und § 14 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf die abfallrechtlich übliche und hinreichend bestimmte Formulierung „soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist“ zurückzugreifen. Hierzu existieren in Literatur und Praxis bereits bewährte Auslegungsmaßstäbe, die dann entsprechend für die AltöIV herangezogen werden könnten und den Vollzug deutlich erleichtern.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 2 Absatz 1 Satz 2 AltöIV)

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 2 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Im Rahmen der stofflichen Verwertung hat die Aufbereitung Vorrang vor alternativ in Frage kommenden Recyclingverfahren nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.“

Begründung:

Der Vorschlag vereinfacht die Neufassung der Regelung und orientiert sich näher an den Vorgaben zur Abfallhierarchie in der Abfallrahmenrichtlinie und im Kreislaufwirtschaftsgesetz. Das Vorrangverhältnis zwischen den verschiedenen Recycling-Verfahren richtet sich auch nach Satz 1 und Satz 4 von § 6 Absatz 2 KrWG, nicht nur nach seinen Sätzen 2 und 3.

Neben der Herstellung von Fluxölen kommen noch weitere Verfahren als möglicherweise gleichwertige oder bessere Recyclingverfahren als die Herstellung von Basisöl durch Aufbereitung in Betracht (z. B. Herstellung von Schweröl oder Spindelöl, s. Begründung zu Nummer 3). Für eine Hervorhebung gerade der Variante Fluxöl besteht kein Anlass. Vielmehr sollte der Verordnungstext entwicklungs- und technologieoffen sein. Die beispielhafte Aufzählung aktuell möglicher alternativer Recyclingverfahren in der Begründung genügt.

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 5 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 – neu – AltöIV)

In Artikel 1 Nummer 6 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „aufbereitet“ ... weiter wie Vorlage ...

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Untersuchung ist von einer notifizierten Untersuchungsstelle durchzuführen. Grundlage für die Notifizierung ist die Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025:2018.“ ‘

Begründung:

Der bisherige Wortlaut von § 5 Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt:

„Die zuständige Behörde kann eine bestimmte Untersuchungsstelle vorschreiben, sofern die Untersuchungen von einer Untersuchungsstelle durchgeführt werden, die nicht regelmäßig mit Erfolg an Ringversuchen teilnimmt.“

Dieser Satz stammt noch aus Zeiten, als sich die Akkreditierung von Untersuchungsstellen nicht allgemein durchgesetzt hatte. Inzwischen verfügen Untersuchungsstellen, die im gesetzlich geregelten Abfallbereich tätig sind, über eine Akkreditierung nach Fachmodul Abfall. Im Fachmodul Abfall ist auch die AltöIV berücksichtigt, einige Länder notifizieren bereits Untersuchungsstellen nach AltöIV.

Aufgrund der sehr begrenzten Anzahl an Untersuchungsstellen zur Untersuchung von PCB und Gesamthalogenen in Altöl gibt es keine regelmäßigen Ringversuche. In den letzten 10 Jahren wurde gerade einmal zwei Ringversuche (durch das LANUV NRW) durchgeführt. Daher ist es nicht sinnvoll, die Teilnahme an Ringversuchen als Qualitätskriterium für Untersuchungsstellen zu werten.

Um die Qualität der Untersuchungsstellen im Rahmen der AltöIV zu gewährleisten, ist eine Notifizierung auf Grundlage einer Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025 durch die deutsche Akkreditierungsstelle DAkkS zu bevorzugen. Dabei werden neben der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Ringversuchen regelmäßig weitere Kriterien für eine qualitätsgesicherte Analytik überprüft.

Die Akkreditierung und Notifizierung stellt für Untersuchungsstellen, die im gesetzlich geregelten Bereich tätig sind, keinen gesonderten zusätzlichen Aufwand dar, da sie in der Regel bereits darüber verfügen. Eine Klarstellung wie im Änderungsvorschlag würde den allgemein anerkannten Regeln entsprechen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b (Nummer 1.8 der Anlage 2 zu § 5 Absatz 3 AltöIV)

In Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b ist das Wort „Januar“ durch das Wort „Februar“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung, da die aktuelle DIN EN ISO 4259-2 beim Beuth-Verlag mit Ausgabedatum 2020-02 zitiert wird.

B E n t s c h l i e ß u n g

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 8 Absatz 2 Satz 2 AltöIV)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob für die in § 8 Absatz 2 Satz 2 Altölverordnung enthaltene Pflicht für Altöl-Annahmestellen, eine Einrichtung zur fachgerechten Durchführung eines Ölwechsels vorzuhalten, noch Bedarf besteht. Sollte im Ergebnis der Prüfung festgestellt werden, dass ein solcher Bedarf nicht mehr besteht, wird die Bundesregierung gebeten, diese Pflicht bei nächster Gelegenheit aus der Altölverordnung zu streichen.

Begründung:

Nach § 8 Absatz 2 Satz 2 AltöIV ist von jeder Altöl-Annahmestelle eine Einrichtung zur fachgerechten Durchführung eines Ölwechsels zwingend vorzuhalten. Diese Einrichtungen werden in der Praxis aber kaum noch genutzt: So gut wie kein Autonutzer, der ein Motoren- oder Getriebeöl zum Beispiel an einer Tankstelle oder im Baumarkt kauft, fährt damit an eine vom Verkäufer benannte Altölannahmestelle, um dort den Ölwechsel selbst durchzuführen. Die Pflicht erhöht unnötig die Verbraucherpreise durch zusätzliche indirekte Servicekosten.

Es ist durch den Wegfall dieses Pflicht-Angebots auch nicht verstärkt mit illegaler Altölsorgung zu rechnen: Die (wenigen) Personen, die bislang in einer Annahmestelle den Selbst-Ölwechsel vorgenommen haben, werden dies voraussichtlich nicht alternativ illegal zum Beispiel in der Natur, sondern selbst in einer Selbsthilfe-Werkstatt tun oder in einer Werkstatt durchführen lassen. Die heutige Motorentechnik erschwert den Selbstwechsel ohnehin erheblich. Dieser ist in der Regel ohne professionelle Hebebühne sehr aufwendig und birgt auch Sicherheitsrisiken.